

Recht, alles zu tun, was ihnen gefiel. Das Schiff der Politik wurde so ohne Ruder und Kompaß gelassen. Nachdem die britischen und amerikanischen Führer die Prinzipien, die zu ihren angestammten Rechten gehörten, aufgegeben hatten, fanden sie keine anderen, nach denen sie sich richten konnten. Sie waren nicht zum Kommunismus bekehrt. Sie gaben bloß ihren alten Glauben auf, ohne einen neuen zu finden... Die Kinder des Liberalismus waren nicht fähig, sich selbst über Nacht in erfolgreiche Medicis und Borgias zu verwandeln. Unvermeidlich wurden sie, mangels jeglicher Prinzipien, auf denen sie hätten fußen können, bei jeder Wendung von dem überlistet, der die Kraft einer dogmatischen Religion mit der äußersten Geschmeidigkeit in der Taktik kombinierte. Immer und immer wieder muß es gesagt werden, daß in Deutschland, im Mittelmeerraum, im Mittleren Osten, im Fernen Osten etwas nicht mit nichts geschlagen werden kann. Wenn die westliche Demokratie ihren Platz bewahren will, so erfordert das eine positive Politik, und man kann keine positive Politik ohne Prinzipien haben. Das Gespräch über westliche Werte ist in einem beklagenswerten Ausmaß verbunden mit dem Gefühl eines antisowjetischen Kreuzzuges. Aber wir haben kein Recht, die Kommunisten für Verrat von Werten zu brandmarken, die niemals die ihren gewesen sind. Ihre eigenen Werte und ihre eigenen Ziele verraten die Kommunisten nicht. Wir sind es, die von unseren Werten abgefallen sind, welche der höchste Ausdruck unserer westlichen Zivilisation waren und zu denen wir uns noch vor fünf Jahren bekannten. Realismus zeigt uns, daß wir in diesem Zeitalter nicht erwarten können, die Welt wieder in Einklang mit diesen Idealen zu bringen, aber unser Garten ist groß genug, daß wir alle unsere Energien auf ihre Pflege konzentrieren können ohne übermäßige Beunruhigung über die Disteln auf unseres Nachbars Grund. Was mit den westlichen Werten geschehen muß, ist zuerst: sie müssen in der Praxis geübt werden."

Die Umsetzung in die Praxis ist hier die Forderung. Eine Forderung, die auch in Briefen an die Redaktion erhoben wird und zwar gerade von jenen, die glauben, sich gegen die Ansichten des „Economist“ wenden zu müssen. Was als Schwierigkeiten der Verwirklichung angesehen wird, zeigt der „Economist“ am Beispiel der amerikanischen Politik in China. Er charakterisiert damit indirekt nochmals die Situation. Der „Economist“ bezeichnet die Lage als ein akutes Dilemma des politischen Gewissens, als einen Wettbewerb von sehr unterschiedlichen Graden der Zielbewußtheit. Die demokratische Ideologie bietet, so meint er, keinen Halt für irgend eine Partei, sondern lediglich politische Freiheit für alle Parteien... „Wenn es zu wirklicher offizieller Politik kommt, ist die britische oder amerikanische Regierung daher in einer schwierigen Lage... Sie sucht eine politische Kraft, welche sowohl theoretisch wie in der Praxis demokratisch und wirksam organisiert ist. Aber wo ist eine solche Kraft in einem Lande zu finden, welches keine demokratische und parlamentarische Tradition besitzt und unter all den sozialen Anspannungen und Anstrengungen einer zurückgebliebenen Wirtschaft leidet“...

Das Beispiel macht, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, sehr deutlich, wo die Schwierigkeiten der „Umsetzung in die Praxis“ liegen. Es kennzeichnet die Lage auf grellste Weise dadurch, daß als die fehlende gemeinsame Basis nur mangelnde Einrichtungen und Traditionen genannt werden.

Man muß es nach solchen Erwägungen sozusagen als zwangsläufig ansehen, daß der „Economist“ in einem folgenden Artikel (August 1946) nach den noch vorhandenen, politisch hervortretenden Mächten sucht, denen die vermißte innere Kraft innewohnt. Er konfrontiert die Kräfte in der Gegenüberstellung der Schlagworte: Rote Revolution gegen Schwarze Reaktion, und meint dazu: „Wenn es irgend einen Ausweg aus diesem Dilemma gibt, ist er einzig in Westeuropa zu finden, wo sozialistische Parteien (wie in England und Holland) existieren, welche keine absolut antikirchliche Neigung haben, und katholischen Parteien wie in Frankreich oder Italien, welche bereit sind, sozialen Änderungen mutig ins Auge zu sehen.“

Doch auch diese Feststellungen, die Bemühungen, eine zukunftsverheißende Möglichkeit zu finden, befriedigen nicht endgültig und so wird die Gelegenheit (eines kurzen Wortwechsels im Unterhaus) benutzt, um die Auseinandersetzung auf das Gebiet der Innenpolitik und hier im speziellen der Wirtschaftspolitik auszudehnen (Dezember 1946). Was hier gesagt wird, ist nun für uns ganz besonders interessant.

„Was das Land im Augenblick braucht, ist nicht mehr Gesetzgebung, sondern eine wirksamere Verwaltung nach jenen Gesetzen, die schon im „Statute Book“ enthalten sind. Doch indem die Notwendigkeit einer weisen Verwaltung den Gefahren einer übermäßigen Gesetzgebung gegenübergestellt wird, zeigt sich uns noch nicht der ganze Sachverhalt. Etwas ist notwendig, das weder Gesetzgebung noch Verwaltung vermitteln kann. Was hauptsächlich fehlt, liegt weit mehr in der moralischen und psychologischen Sphäre, als in der politischen und ökonomischen. Durch Gegenüberstellung mit der parallelen Periode nach dem ersten Weltkrieg sehen wir, daß das, was das britische Volk am meisten braucht, etwas ist, was seinen Enthusiasmus, seinen Idealismus einfachen kann. In den vergangenen Tagen war die Arbeiterpartei etwas Junges und Anregendes. Die liberale Demokratie war zum mindesten scheinbar auf der Höhe ihrer Macht. Wenn man heute die Klagen wieder liest, die bei der Kritik an den Friedensverhandlungen geäußert wurden, so erkennt man, wie hoch die Standards waren, denen zuzustreben damals noch realistisch schien. Aber wo ist der Glaube, der heute neue Inspiration vermitteln kann? Der Sozialismus ist alt, starr in seinen Verbindungen und gedankenlos in seinen Reaktionen. Im Kommunismus sieht man nichts als eine neue Art alter Tyrannei. Der Liberalismus ist diskreditiert. Die Tories haben, indem sie wieder ihrem Eifer der Kriegszeit verfallen, Schwierigkeiten, sich vom Baldwinismus frei zu halten. Sogar der liberale Katholizismus, welcher mit so viel augenscheinlicher Spontaneität aus der europäischen Widerstandsbewegung entstand, hat dieses Land übergangen. Unter welcher Fahne können sich Jugend und Idealismus sammeln? Jeglichen großen Zweckes für sein öffentliches Leben beraubt, ist das britische Volk in Gefahr, in eine gutmütige, aber passive Erduldung dauernder harter Zeiten zu verfallen.“ Das ist die Kennzeichnung der Lage am Ende des Jahres 1946. Gilt sie nicht für uns alle?

Eine Erklärung der Menschenrechte

Ein Ausschuß katholischer Gelehrter der Vereinigten Staaten von Amerika hat im Auftrag der National Ca-

tholic Welfare Conference dem Ausschuß der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Erklärung über die katholische Auffassung von den Menschenrechten vorgelegt, die nach kurzen Einleitungssätzen unter 4 Überschriften einen Katalog solcher unabdingbarer Rechte enthält. Wir veröffentlichen im Folgenden den Text dieser Erklärung:

Eine Erklärung der Menschenrechte.

Zusammengestellt von einem durch die National Catholic Welfare Conference ernannten Ausschuß.

Präambel.

Gott, der Schöpfer des Menschengeschlechts, hat dem Menschen Pflichten auferlegt, die aus seiner persönlichen Würde, aus seiner unvergänglichen Bestimmung und aus seinen Beziehungen als Gesellschaftswesen erwachsen. Diese Pflichten beziehen sich auf den Schöpfer, auf den Menschen selber, auf seine Familie und seinen Nächsten, auf den Staat und die Gemeinschaft der Staaten. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist der Mensch mit bestimmten natürlichen unabdingbaren Rechten ausgestattet. Diese Pflichten und Rechte bilden die Substanz des natürlichen Sittengesetzes, das durch die Vernunft erkannt werden kann.

Pflichten und Rechte stehen in einem Wechselverhältnis. Die Pflicht, die Rechte anderer zu achten, bleibt immer und überall wirksam gegen den willkürlichen Gebrauch der Rechte.

Dem Menschen kann das Recht auf eine angemessene Gelegenheit, die grundlegenden Pflichten in den verschiedenartigen einzelnen Lebenssituationen auszuüben, gerechterweise nicht versagt werden. Gott hat dem Menschen die Reichtümer dieser Welt zu seinem Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Die Einheit des Menschengeschlechtes unter Gott wird durch seine räumliche Zerstreuung oder durch die Verschiedenartigkeit der Zivilisations-, Kultur- und Wirtschaftsformen nicht durchbrochen, und der angemessene Gebrauch der Reichtümer der Welt durch alle Völker kann wegen diesen Faktoren nicht versagt werden.

Eine Schwäche, die aus Niederlage und Eroberung herrührt, oder die Unvollkommenheit der Organisation der Regierung darf nicht als Vorwand gebraucht werden, die grundlegenden Menschenrechte außer Acht zu lassen oder ihre rechtmäßige Ausübung zu beeinträchtigen.

Die unten umrissene Ordnung der Rechte steigt vom Einzelnen zur Familie, zum Staate und der Gemeinschaft der Staaten auf.

Erster Teil.

Die Rechte der menschlichen Person

Präambel.

Die Würde des Menschen, der nach dem Ebenbild Gottes erschaffen ist, verpflichtet ihn, in Übereinstimmung mit dem von Gott gegebenen Gesetz zu leben. Infolgedessen ist er als Einzelner und als Glied der Gesellschaft mit Rechten ausgestattet, die unabdingbar sind.

Unter diesen Rechten des Menschen sind folgende:

1. Das Recht auf Leben und körperliche Unantastbarkeit vom Augenblick der Zeugung an ohne Rücksicht auf seinen körperlichen oder geistigen Zustand, außer im Falle einer gerechten Strafe wegen eines Verbrechens.
2. Das Recht, privat und öffentlich Gott zu dienen und ihm seine Verehrung zu bezeugen.
3. Das Recht auf religiöse Bildung durch Erziehung und Zusammenschluß.

4. Das Recht auf persönliche Freiheit unter gerechten Gesetzen.

5. Das Recht auf den Schutz des gerechten Gesetzes ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nationalität, Farbe oder Glaubensbekenntnis.

6. Das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung, der Unterrichtung und des Meinungsaustausches in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrheit und Gerechtigkeit.

7. Das Recht, einen Stand, sei es den Ehe- oder ledigen, den Laien- oder den religiösen Stand, zu wählen und frei in ihm zu leben.

8. Das Recht auf eine Erziehung, die der Erhaltung und Entwicklung der Würde der menschlichen Person angemessen ist.

9. Das Recht, sich an die Regierung um Abstellung von Beschwerden zu wenden.

10. Das Recht auf eine Nationalität.

11. Das Recht auf Zugang zu den Mitteln, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, wenn notwendig auch durch Auswanderung.

12. Das Recht, sich zusammenschließen und zu friedlichen Versammlungen zusammenzutreten.

13. Das Recht auf Arbeit und freie Berufswahl.

14. Das Recht auf persönliches Eigentum, auf seinen Gebrauch und die freie Verfügung über es unter Rücksichtnahme auf die Rechte anderer und auf die Beschränkungen, die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt notwendig sind.

15. Das Recht auf einen zum Leben ausreichenden Lohn.

16. Das Recht auf kollektive Verhandlungen.

17. Das Recht, sich nach Beschäftigungsarten und Berufen zusammenschließen, um wirtschaftliche Gerechtigkeit und allgemeine Wohlfahrt zu erlangen.

18. Das Recht auf Hilfe von der Gesellschaft, wenn notwendig vom Staate, im Falle persönlicher oder familiärer Notlage.

Zweiter Teil.

Die Rechte der Familie.

Präambel.

Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und ist vom Schöpfer mit unabdingbaren Rechten ausgestattet, die allen positiven Gesetzen vorausgehen. Die Familie ist nicht für den Staat da, ist aber andererseits nicht unabhängig von ihm. Unter ihren Rechten sind die folgenden:

1. Das Recht zu heiraten, ein Heim zu gründen und Kinder zu zeugen.

2. Das Recht auf wirtschaftliche Sicherheit, die ausreichend ist, die Beständigkeit und Unabhängigkeit der Familie zu gewährleisten.

3. Das Recht auf den Schutz der Mutter.

4. Das Recht auf Erziehung der Kinder.

5. Das Recht, innerhalb der Familie einen angemessenen Standard für die Wohlfahrt der Kinder, wenn notwendig durch Schutz und Hilfe der Öffentlichkeit, aufrecht zu erhalten.

6. Das Recht auf Hilfe bei der Erziehung und Fürsorge für die Kinder durch öffentliche Einrichtungen.

7. Das Recht auf eine den Bedürfnissen und Funktionen des Familienlebens angepaßte Wohnung.

8. Das Recht auf Unverletzlichkeit des Heimes vor Haussuchungen und allen Übergriffen.

9. Das Recht auf Schutz gegen unsittliche Zustände in der Öffentlichkeit.

Dritter Teil. *Das Recht des Staates*

Prämbel

Gott hat den Nationen eine politische Autorität anvertraut und sie deshalb mit Rechten ausgestattet und ihnen die Pflicht auferlegt, die Gerechtigkeit herzustellen und das allgemeine Wohl ihrer Bürger zu fördern und mit anderen Nationen zur Beförderung des allgemeinen Wohls der Menschheit zusammenzuarbeiten.

Es ist das Recht aller Völker, die der Selbstregierung fähig sind, sich politisch zu organisieren und als Staaten auf dem selben Fuße wie andere Staaten zu wirken.

Unter den Rechten des Staates sind die folgenden:

1. Das Recht, gerechte Gesetze zu erlassen, die im Gewissen verpflichten.
2. Das Recht, Gerichtshöfe einzusetzen und die Beobachtung des Gesetzes mit angemessenen Maßnahmen zu erzwingen.
3. Das Recht, von seinen Bürgern Achtung vor den Rechten von Minderheiten zu verlangen.
4. Das Recht, auf angemessene und billige Weise Steuern zu erheben, damit er seine ihm eigentümlichen Obliegenheiten erfüllen kann.
5. Das Recht, Enteignungen gegen Entschädigung vorzunehmen, wenn das allgemeine Wohl es verlangt.
6. Das Recht, von seiner Bevölkerung zu verlangen, daß sie sich einer Erziehung unterzieht, die sie zur Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte befähigt.
7. Das Recht, sich gegen alle Gewalttätigkeit im inneren zu verteidigen.
8. Das Recht, die private Tätigkeit von Einzelnen und von Gruppen in dem Maße, wie es für das Gemeinwohl notwendig ist, zu überwachen, anzuregen, zu beschneiden und zu ordnen.
9. Das Recht, das Wirken internationaler Gruppen innerhalb seiner Grenzen gesetzlich zu ordnen.
10. Das Recht, in Notzeiten besondere, für das Gemeinwohl notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Vierter Teil

Das Recht der Staaten in der internationalen Gemeinschaft

Prämbel

Die Menschheit bildet eine organische Einheit oder eine Weltgemeinschaft.

Die Staaten der Welt haben das Recht oder die Pflicht, sich in einer internationalen Gemeinschaft zu ihrem Gemeinwohl zusammenzuschließen und zu organisieren.

Die unerläßliche Grundlage allen friedlichen Verkehrs unter den Nationen und eine wesentliche Voraussetzung rechtlicher Beziehungen zwischen ihnen ist das gegenseitige Vertrauen und die Achtung vor dem gegebenen Wort. Verträge und Abmachungen dürfen nicht so aufgefaßt werden, daß sie willkürlich und einseitig aufgehoben werden können.

Jeder Staat hat bestimmte grundlegende Rechte in der internationalen Gemeinschaft. Unter diesen Rechten sind die folgenden:

1. Das Recht, als Glied der internationalen Gemeinschaft zu leben und das Recht auf Schutz seines nationalen Lebens und seiner Unantastbarkeit gegen Akte der Aggression vonseiten eines anderen Staates oder anderer Staaten.
2. Das Recht auf Unabhängigkeit in der Regelung seiner eigenen inneren und auswärtigen Politik in Übereinstim-

mung mit den Grundsätzen des Sittengesetzes und unter Erfüllung der Pflichten des Völkerrechts.

3. Das Recht auf rechtliche Gleichstellung mit anderen Staaten in der Familie der Völker.

4. Das Recht auf Mitgliedschaft in der organisierten internationalen Gemeinschaft und auf Teilnahme an den Vorteilen der internationalen Zusammenarbeit.

5. Das Recht auf die Hilfe der internationalen Gemeinschaft, wenn es sich darum handelt, die Erfüllung eines gerechten Vertrages oder einer gerechten Abmachung sicherzustellen.

6. Das Recht, von der internationalen Gemeinschaft Abstellung aller Beschwerden zu erlangen, die aus ungerechten, mit Gewalt aufgezwungenen Verträgen herrühren.

7. Das Recht auf Revision von Verträgen, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht mehr übereinstimmen.

8. Das Recht, an die von der internationalen Gemeinschaft zur Regelung von Streitigkeiten, die nicht durch diplomatische Verhandlungen zu ordnen sind, vorgesehenen Einrichtungen und Verfahren friedlicher Schlichtung zu appellieren.

9. Das Recht, mit den anderen Staaten auf gleichem Fuße politisch, wirtschaftlich und sozial zu verkehren.

10. Das Recht, auf gleichem Fuße zu den Märkten und Rohmaterialien der Welt, die für sein Leben als Volk notwendig sind, Zugang zu haben.

11. Das Recht, seine eigenen nationalen Hilfsmittel und sein wirtschaftliches Leben vor ungerechter Ausbeutung zu schützen.

12. Das Recht auf Hilfe der internationalen Gemeinschaft in Zeiten wirtschaftlicher oder sozialer Not.

13. Das Recht, allen ungerecht Verfolgten ein Asyl zu gewähren.

Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Auswanderung

Eine der großen Hoffnungen der ungezählten Heimatlosen, die vor allem in den schon überfüllten und verheerten westlichen Besetzungszonen Deutschlands und in Österreich fast ohne Aussicht auf die Wiederbegründung eines Heimes und einer normalen Existenz ein kümmerliches Leben fristen, ist, daß ihnen in kurzer Zeit die außereuropäischen Länder, vor allem Lateinamerika, die Tore öffnen, um ihnen Ansiedlungsmöglichkeiten, Arbeit und Lebensraum zu geben. Es handelt sich vor allem um eine große Zahl von Osteuropäern, die, von den Nationalsozialisten zur Zwangsarbeit nach Deutschland überführt, nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können oder wollen und nun als „Displaced Persons“ in den UNRRA-Lagern die Entscheidung über ihr Schicksal erwarten; aber auch in den Herzen vieler aus den ehemals deutschen Ostgebieten evakuierter Deutscher lebt die heimliche Hoffnung, eines Tages doch irgendwo in Südamerika eine neue Lebensmöglichkeit finden zu können.

Wir haben im letzten Heft der Herder-Korrespondenz über die Reise von Untersuchungsausschüssen einiger südamerikanischer Staaten nach Europa und auch über die Bemühungen des Heiligen Vaters für die Vorbereitung und Unterstützung von Massenauswanderungsplänen nach Südamerika berichtet. Der Ernst und die Dringlichkeit des Problems wird überall anerkannt, aber in dem Maße man an praktische Lösungen herangeht, wächst auch die Erkenntnis der großen Schwierig-